

Elektrische Strassenbahn Hauptbahnhof Zürich — Hardturm.

Durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1896 ist die dem Herrn Th. Bertschinger, Baumeister, in Lenzburg, durch Bundesbeschluss vom 25. März 1896 verliehene Konzession zum Betrieb einer elektrischen Strassenbahn vom Hauptbahnhof Zürich bis zum Hardturm (siehe dieselbe vorstehende Seite 121) unter den in dem genannten Beschlusse enthaltenen Bedingungen erneuert worden, in der Meinung, dass die in Art. 5 angesetzte Frist von 3 Monaten zur Einreichung der vorschriftsgemässen technischen und finanziellen Vorlagen für die erste Sektion der Bahn vom Hauptbahnhof Zürich bis zur Hardstrasse (Wipkingerbrücke), sowie der Gesellschaftsstatuten vom 23. Dezember 1896 an berechnet werden soll.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

das Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservierung.

(Vom 19. Dezember 1896.)

Der Regierungsrat,

in Bestätigung beziehungsweise Ergänzung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1893,

beschliesst:

I. Die Anwendung von chemischen Mitteln zur Konservierung von Fleisch und Fleischwaren ist mit Ausnahme von Kochsalz und Salpeter für sämtliches zum Verkaufe bestimmte und der Fleischschau unterliegende Fleisch untersagt.

II. Uebertretungen dieser Vorschrift werden gemäss den §§ 12 bis 15 des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesund-

heitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876 bestraft.

III. Aufnahme dieses Beschlusses in die Gesetzessammlung.
Zürich, den 19. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

Verordnung

betreffend

die Bezeichnung von Kaffeesurogaten.

(Vom 31. Dezember 1896.)

Der Regierungsrat,

in Bestätigung bezw. Ergänzung seines Beschlusses betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurogaten vom 31. März 1894, verordnet:

§ 1. Die mit Kaffeesurogaten handelnden Firmen werden angewiesen, auf den Etiquetten etc. nach folgender Vorschrift die Bezeichnung ihrer Kaffeesurrogate durchzuführen:

Wenn ein Kaffeesurrogat nur einen Hauptbestandteil enthält, so ist derselbe als Titel und Aufschrift zu verwenden, z. B. Zichorien-Kaffee, Malzkaffee etc.

Wenn dasselbe eine Mischung aus mehreren Bestandteilen ist, so muss der Haupttitel „Kaffeesurrogat“ lauten; ausserdem sind entweder die hauptsächlichsten Bestandteile auf der Etiquette anzugeben oder alle Bestandteile der Gesundheitsbehörde zu nennen.

§ 2. Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 10. Dezember 1876.

§ 3. Aufnahme dieser Verordnung in die Gesetzessammlung.
Zürich, den 31. Dezember 1896.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.
